

# Friedberger Stadtbote

Amts- und Informationsblatt der Stadt Friedberg mit Bachern, Derching, Friedberg, Haberskirch, Harthausen, Hügelschart, Ottmaring, Paar, Rederzhausen, Rinnenthal, Rohrbach, Stätzing, Wiffertshausen, Wulfertshausen

15. Dezember 2021  
36. Jahrgang  
Nummer 464



## LICHTER INS DUNKEL Friedberg feiert Weihnachten



[www.friedberger-stadtbote.de](http://www.friedberger-stadtbote.de)

### Sitzungstermine

im Wittelsbacher Schloss, Großer Saal

Do., 16.12.2021., 19.00 Uhr: Stadtrat

Do., 13.01.2022., 16.30 Uhr: Bauausschuss

Auf [www.friedberg.de](http://www.friedberg.de) finden Sie unter dem Menüpunkt »Sitzungskalender« die aktuellen Tagesordnungspunkte sowie Sitzungsvorlagen.

Fraktionskolumnen auf S. 3

### Gruß der Redaktion



Licht und Schatten, die Maske allseits parat, Freude an Tradition und Kunst – wir alle haben auch im Jahr 2021 wieder facettenreiche persönliche Lebensklänge erfahren. Viele von uns haben wieder an gesellschaftlichen Anlässen, Projekten und Veranstaltungen – in angemessener und möglichst sicherer Ausprägung – in unserer Stadt teilhaben können.

Der Friedberger Stadtbote hat Sie darüber auch heuer wieder in 20 Ausgaben informiert mit vielen interessanten Kurznachrichten, Hinweisen und Tipps sowie allen amtlichen Bekanntmachungen der Stadt – nachzulesen auf Papier oder im Netz unter [www.friedberg.de](http://www.friedberg.de)

Wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie uns stets gewogen sind und freuen uns auch weiterhin über Ihre Anmerkungen, Lob und Kritik zum Blatt.

Bürgermeister Roland Eichmann und das Redaktionsteam wünschen Ihnen Gesundheit, frohe Weihnachten und ein gesegnetes neues Jahr. Gerne lesen wir uns am 19. Januar 2022 wieder!

Groß hebt sich der Friedberger Christbaum über das Miniatur-Tastmodell der Stadt am **Marienplatz** (Archivfoto: Markus Freudling): Weihnachten ist überall.

Ein weiterer Christbaum in der Stadt, der **Wunschbaum** neben dem **Café Divano**, wird gerade zum **Geschenkebaum**: An ihn haben die Kinder aus dem Kinderhaus **St. Johanna** kleine, selbst eingepackte Geschenke für andere Kinder aus Friedberg aufgehängt. Alle Friedberger sind eingeladen, ebenfalls kleine Geschenke, in Zellophan-Beutel verpackt und mit einem kleinen Gruß, für Kinder hinzuzufügen.

Geschenke haben auch schon die Kinder des AWO-Horts **Weltent-decker** an der **Grundschule Süd** erhalten: Die kleinen Künstler

bekamen am Nikolaustag für die von ihnen gemalten Bilder im **Kinderbaustellenfenster** in der **Bahnhofstraße 12** einige der kleinen »Einsatzfahrzeuge« von der Geschäftsführerin des **Aktiv Rings, Renate Mayer**, überreicht.

Zu einem besinnlichen Adventsweg lädt die **Kita St. Georg** in **Stätzing ein: Vom 20. Dezember 2021 bis 9. Januar 2022** verläuft dieser zwischen Kita und Pfarrheim St. Georg. Jede Station ist mit einem QR-Code versehen – also Smartphone mitnehmen!

Weiterhin aktuell in Friedberg ist der **digitale Adventskalender** ([www.einkaufen-in-friedberg.de](http://www.einkaufen-in-friedberg.de)), der **Sternenrundgang** mit Fotopoints und das **QR-Partnerstädte-Quiz** (Start an der **äußeren Ludwigstraße** bei »Lesenswert«).

Weihnachtsspendenaktion vom 22.11. bis 26.12.2021

## Wir verdoppeln wieder Ihre Spende!

10 Projekte unter dem Dach der **HAUS DER STIFTER – Stiftergemeinschaft** können sich wieder über Spenden freuen. Denn die Sparkasse legt den gleichen Betrag auf Ihre Spende oben drauf.



Infos unter:  
[haus-der-stifter-augsburg.de](http://haus-der-stifter-augsburg.de)  
und in allen Beratungs.Centern  
der **Stadtparkasse Augsburg**

**HAUS DER STIFTER**  
Stiftergemeinschaft  
der **Stadtparkasse Augsburg**

\*Die **Stadtparkasse Augsburg** stellt für alle vom 22.11.2021 bis 26.12.2021 eingegangenen Spenden für die genannten Förderstiftungen in der **HAUS DER STIFTER – Stiftergemeinschaft** einen Spendenbetrag von gesamt maximal 15.000,- Euro zur Verfügung. Der Zuschuss ist auf 200,- Euro pro Spender für das jeweilige Projekt beschränkt.

## Infos zum Winterdienst

Der Winter steht vor der Tür – und damit auch wieder Fragen der Verpflichtung zum Thema »Räumen und Streuen«.



### Wer?

Der Anlieger

### Wo?

Die direkt an Ihr Grundstück angrenzenden Gehwege in voller Breite. Sollte kein Gehweg vorhanden sein, müssen Sie in jedem Fall auf der Fahrbahn einen Streifen von 1,00 Meter gemessen von der Grundstücksgrenze aus freihalten.

### Was?

Beseitigung von Schnee und Eis sowie bei Glätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) sichere Wege schaffen.

### Wichtig:

Kein Tausalz oder andere chemische Taumittel verwenden. Ausnahme bei besonderer Glättegefahr z.B. Blitzeis.

### Wann?

Werktags: ab 7.00 Uhr

Sonn- und Feiertags: ab 8.00 Uhr

Die Maßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Vermeidung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

### Außerdem:

Der geräumte Schnee oder Eisreste sind neben dem Gehweg so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Hydranten, Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.

### Rechtsgrundlagen:

Ergeben sich aus der städt. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentl. Straßen/Sicherung der Gehbahnen im Winter.

## Heilige Messe live online

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird die Heilige Messe in der Wallfahrtskirche Herrgottsruh an Heiligabend, Freitag, 24. Dezember, um 16.15 Uhr live auf dem YouTube-Kanal »Wallfahrtskirche Herrgottsruh« übertragen. Auch das festliche Adventsläuten wurde dieses Jahr aufgezichnet. Ein Ausschnitt davon ist auch auf dem YouTube-Kanal der Wallfahrtskirche zu sehen und zu hören.

## Kultur unterm Christbaum

Im Ticket-Webshop für die Veranstaltungen im Wittelsbacher Schloss [www.stadt-friedberg.reservix.de/artikel](http://www.stadt-friedberg.reservix.de/artikel) sind ab sofort Gutscheine zum Selbstausdruck erhältlich. Darüber hinaus können diese auch auf klassischem Wege im Rathaus (Bürgerbüro) erworben werden.

## Stadtwerke übernehmen Wasserversorgung in Oberzell

Die Stadtwerke Friedberg übernehmen ab dem kommenden Jahr die gesamte Wasserversorgung in Oberzell. Die Gemeinde Dasing bezieht bereits seit längerem das Trinkwasser für seinen Ortsteil von den Stadtwerken Friedberg. Damit geht das gesamte Leitungsnetz in das Eigentum der Stadtwerke Friedberg über und Oberzell wird in den Geltungsbereich der Wasserversorgungssatzung der Stadt Friedberg aufgenommen. Die Friedberger Gremien kamen diesem Wunsch der Gemeinde Dasing nach, da die technische Konstellation im Dasinger Ortsteil Unterzell bereits vorliegt und zum anderen das hinzukommende Leitungsnetz ohne personelle Auswirkungen von den Stadtwerken Friedberg übernommen werden kann. Die Zweckvereinbarung wurde jüngst durch die beiden Bürgermeister ausgefertigt. Sie tritt am 01.01.2022 in Kraft.



Die Bürgermeister Andreas Wiesner (links) aus Dasing und Roland Eichmann aus Friedberg.

## Anmeldeverfahren Kinderbetreuung für 2022/2023

Der Aufnahmeantrag für das neue Betreuungsjahr 2022/2023 der Friedberger Kinderbetreuungseinrichtungen wird voraussichtlich Anfang Februar 2022 unter [www.friedberg.de/kinderbetreuung](http://www.friedberg.de/kinderbetreuung) freigeschaltet. Eine kalendarische Übersicht über den Verfahrensablauf im Jahr 2022 steht bereits aktuell auf oben angeführter Homepage zur Verfügung. Aktuelle Informationen und Termine der Friedberger Kinderbetreuungseinrichtungen werden auf den jeweiligen Homepages veröffentlicht.

## Kinderbetreuung: Tage der offenen Tür

Zahlreiche Kinderbetreuungseinrichtungen haben bereits die Termine 2022 für einen Tag der offenen Tür festgelegt. Eltern, Erziehende und Familien haben die Gelegenheit, jeweils die Räumlichkeiten und das jeweilige Hauskonzept kennenzulernen und die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Ob der Tag der offenen Tür jeweils stattfinden kann, hängt vom aktuellen Pandemiegeschehen ab. Die ersten Termine finden bereits im Januar statt. Eine Übersicht finden Sie auf [www.friedberg.de](http://www.friedberg.de)

## Corona – bleiben Sie informiert!

Auf [www.corona-aic-fdb.de](http://www.corona-aic-fdb.de) finden Sie den tagesaktuellen 7-Tage-Inzidenzwert, die Anzeige der »Krankenhausampel«, aktuelle Zahlen (vollständig Geimpfte, Erstimpfungen und Auffrischungsimpfungen), Infos zu den Impfzentren und Testmöglichkeiten, zentralen Anlaufstellen sowie Meldungen.

Corona-Bürgerservice (keine Impftermine): Telefon 08251-92-444 (Mo. bis Do. 9-15 Uhr, Fr. 9-12 Uhr), E-Mail: [corona@ira-aic-fdb.de](mailto:corona@ira-aic-fdb.de)

## Fahrplanwechsel 2021/22 im AVV-Verbundgebiet

Wie jedes Jahr findet im Dezember der europäische Fahrplanwechsel statt, der auch im Gebiet des Augsburger Verkehrs- und Tarifverbundes (AVV) Änderungen mit sich bringt. Der AVV bittet deshalb die Fahrgäste vorsorglich, sich zum Fahrplanwechsel über ihre aktuelle Verbindung zu informieren. Aktuelle Fahrplanauskünfte finden die Fahrgäste im Internet unter [www.avv-augsburg.de](http://www.avv-augsburg.de), persönliche Auskunft gibt das AVV-Kundencenter am Augsburger Hauptbahnhof (Bohus Center) auch telefonisch unter 0821/157000. Mobile Fahrplanauskunft mit dem Handy unter [www.mobil.avv-augsburg.de](http://www.mobil.avv-augsburg.de) oder mit der App AVV.mobil. Die Fahrplanänderungen für das Stadtgebiet Friedberg können auch auf der Homepage der Stadt Friedberg unter [www.friedberg.de/kultur-tourismus/mobilitaet](http://www.friedberg.de/kultur-tourismus/mobilitaet) unter »Bus und Bahn« eingesehen werden.

Für die Friedbergerinnen und Friedberger gibt es nun folgende Verbesserungen:

- In Haberskirch kann nun auch an der bisherigen Schulbushaltestelle (Sankt-Stefan-Str. 11) in alle Busse eingestiegen werden.
- Haberskirch-Ost erhält eine weitere AST-Haltestelle in der Kirchholzsiedlung mit stündlicher Bedienung.
- Alle AST-Linien bedienen nun auch Fahrten entlang der Linien, also nicht nur mit Ziel oder Abfahrt im Friedberger Zentrum (z.B. jetzt auch von Haberskirch nach Derching oder zurück).

## Schulweghelfer gesucht

Die Stadt Friedberg sucht Schulweghelfer. Vorrangig werden Schulweghelfer für die Grundschule Friedberg-Süd zur Beaufsichtigung der Bushaltestelle in der Mittagszeit benötigt. Die Beaufsichtigung umfasst den Zeitraum von 11.35 bis 13.20 Uhr an fünf Wochentagen. Möglich ist auch eine Aufteilung auf mehrere Personen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist an den Schultagen erforderlich und wird mit einer Aufwandsentschädigung von 7,32 Euro vergütet. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Abteilung Schulen (Ansprechpartner: Ulrike Thoma, Tel.: 0821 6002 123, E-Mail: [ulrike.thoma@friedberg.de](mailto:ulrike.thoma@friedberg.de)).



## Stoffstube Friedberger Zeit

Burgwallstraße 5, 86316 Friedberg  
Montag 9 – 12 Uhr, Donnerstag 14 – 18 Uhr  
Telefon: 0821-6002-642  
Mail: [stoffstube@friedberg.de](mailto:stoffstube@friedberg.de)

Vom 20.12.2021 – 07.01.2022 geschlossen

Historisches Altstadtfest

**Friedberger Zeit**  
www.friedberger-zeit.de 8. bis 17. Juli 2022

## Notdienste

Notruf	112
Gasstörung	0821-324-5500
Giftnotruf	089-19240
Kanalstörung	08205-6718
Krankenhaus	0821-6004-0
Pflegenotruf	0821-19215
Polizeiinspektion	0821-323-1710
Sozialstation	0821-267650
Stromstörung	0800-5396380
Taxi	08233-60100 / 0172-8168400
Technisches Hilfswerk	0821-603160
BRK-Infotelefon	0821-26076-0

### Wasserstörung:

Friedberg-Zentrum, Wulfertshausen, Stätzling, Derching, Haberskirch, Wiffertshausen, Heimatshausen, Rettenberg: ..... 0821-6002-520 ..... -664015

Ottmaring, Hügelshart, Rederzhausen: ..... 0821-606415

Bachern, Bestihof, Griesmühle, Harthausen, Paar, Rohrbach, Rinnenthal, Wittenberg: ..... 08208-8161  
Friedberg-West: ..... 0821-6500-6655

## Wertstoffsammelstellen

Stätzling (Derchinger Straße)  
Samstag: 8-12 Uhr

Lueginsland (Münchner Straße)  
Dienstag-Donnerstag: 8-12, 13-16 Uhr  
Freitag: 8-12, 13-18 Uhr  
Samstag: 8-14 Uhr

Für Fragen steht Ihnen die Abfallberatung im Landratsamt Aichach-Friedberg unter Tel. 08251-86167-18 gerne zur Verfügung.

## IMPRESSUM

**Friedberger Stadtbote**  
15. Dezember 2021, 36. Jg. / Nr. 464

**Herausgeber:** Stadt Friedberg  
Marienplatz 5, 86316 Friedberg  
[www.friedberg.de](http://www.friedberg.de)

Frank Büschel, Tel.: 0821-6002-610  
[frank.bueschel@friedberg.de](mailto:frank.bueschel@friedberg.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Roland Eichmann (Erster Bürgermeister)  
[roland.eichmann@friedberg.de](mailto:roland.eichmann@friedberg.de)

**Auflage:** 12.500 Exemplare  
**Druck:** Pressedruck, Augsburg  
**Nachdruck:** Nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers

**Redaktion, Layout & Grafik:**  
studio a UG (haftungsbeschränkt)  
Austraße 27, 86153 Augsburg  
Tel.: 0821-508 14 57  
[redaktion@friedberger-stadtbote.de](mailto:redaktion@friedberger-stadtbote.de)

Chefredaktion: Jürgen Kannler  
Redaktionsleitung: Martin Schmidt  
Redaktionelle Mitarbeit: Anna Hahn  
Grafik & Satz: Andreas Holzmann

**Verteilung:**  
Kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet, extra-Wochenzeitung für den Landkreis Aichach-Friedberg

**Nächster Stadtbote:**  
Mittwoch, 19. Januar 2022

**Redaktionsschluss:**  
Montag, 10. Januar 2022

# Aus dem Rathaus

Auf dieser Seite finden die Mitglieder des Friedberger Stadtrats Platz, sich in Form von »Fraktionskolumnen« den Bürgerinnen und Bürgern mitzuteilen. Für die Inhalte der Beiträge sind allein die Autorinnen und Autoren verantwortlich.

## Weihnachtswünsche

Auch die Advents- und Weihnachtszeit in diesem Jahr ist anders als wir es uns alle wünschen. Anders als wir es uns alle erhofft hatten, bestimmt Corona weiterhin unser Leben. Die vierte Welle – die uns derzeit mit voller Wucht trifft – führt dazu, dass wir weiterhin mit ganz erheblichen Einschränkungen leben müssen und bringt unser Gesundheitssystem und vor allem die Menschen, die in diesem Bereich tätig sind, an seine Grenzen. Sie leisten Unglaubliches und ihnen gilt unsere höchste Anerkennung und unser ausdrücklicher Dank!

Wie sehr würden wir uns alle wünschen, dass endlich wieder alles »normal« ist. Dass wir im Dezember über unseren wunderschönen Friedberger Advent schlendern und uns dort mit Freunden und Bekannten treffen können. Dass wir auf die Weihnachtsfeiern unserer Vereine gehen können, die unser Friedberg so bereichern. Wie sehr sehnen wir uns alle nach den vielen persönlichen Begegnungen, Gesprächen und dem Zusammenarbeiten und Zusammensein, das Friedberg so besonders macht. Das ist es auch, was uns als CSU-/FDP-Stadtratsfraktion gerade besonders fehlt – der Austausch und das

persönliche Gespräch mit den Friedbergerinnen und Friedbergern. Aber leider ist das alles in der jetzigen Zeit nicht oder nur eingeschränkt möglich. Vielmehr ist diese Zeit geprägt von Problemen, Sorgen, Ängsten und Nöten und auch einer drohenden Spaltung der Gesellschaft.

Und dennoch zeigt sich auch und gerade in dieser Zeit, wie wichtig der gesellschaftliche Zusammenhalt ist und was wir auch in einer solch schwierigen Situation gemeinsam erreichen können. Beispielhaft seien hier das Friedberger Adventshaus genannt, das eine Alternative zum karitativen Christkindlmarkt bietet. Die vielen Ideen, die sich z.B. Vereine, Organisationen und Initiativen, Gewerbetreibende, Gastronomen, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher und jeder einzelne von uns, ob im privaten, gesellschaftlichen oder auch gewerblichen Bereich einfallen lassen, um ein Stückchen Normalität zurück zu bringen und dafür sorgen, dass trotz aller Einschränkungen vieles möglich bleibt. Beispielhaft seien hier aber auch die Impfkolumnen genannt, die

von unterschiedlichen Initiativen organisiert werden, um Jedem zeitnah ein Impfangebot machen zu können. Dafür möchten wir von Herzen Danke und Vergelt's Gott sagen – Ihnen allen!

Lassen wir uns als Gesellschaft nicht spalten. Stehen und halten wir auch in Zukunft zusammen. Lassen Sie uns alle unseren Beitrag dazu leisten, diese Situation zu überwinden, um wieder positiv in die Zukunft blicken zu können. In diesem Sinn wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie eine friedvolle und gesegnete Weihnachtszeit. Bleiben Sie gesund und starten Sie zuversichtlich in das neue Jahr! Wir freuen uns auf Sie, den Austausch mit Ihnen und die persönlichen Gespräche.

Ihre CSU/FDP-Stadtratsfraktion

(Simone Losinger (CSU), Stadtratsfraktion CSU/  
FDP)



## Einkaufen in Friedberg und weihnachtliche Stimmung

»Lass' den Klick in Deiner Stadt« hat nie mehr Bedeutung gehabt, als in der momentanen Zeit! Trotz der aktuellen 2G-Regel bietet der lokale stationäre Handel das, was online nicht möglich ist: Begegnung mit Freunden und Bekannten, persönliche Beratung, freundlicher Austausch mit dem Verkaufspersonal, »Begreifen« der Ware und nicht zuletzt zwischen zwei Geschäften ein Blick und Besuch bei den stimmungsvoll geschmückten Buden der Betreiber des Friedberger Advents, die die Innenstadt mit ihren weihnachtlichen Auslagen bereichern.

Dankbarkeit und Freude sieht man überall in den Gesichtern der Fieranten und Mitarbeitern des Einzelhandels für alle die, die durch ihren Einkauf vor Ort den stark gebeutelten Handel aktiv unterstützen. Diese Stimmung, eine Mischung aus vorweihnacht-

licher Freude, Herzlichkeit, winterlicher Dekoration und menschlichem Mit- und Füreinander kann kein Computer dieser Welt ersetzen.

Denn: Friedberg wäre nicht Friedberg, wenn es nicht zahlreiche Initiativen gäbe, die diese Weihnachtsstimmung aufkommen lassen, die Aktion »Friedberg karitativ« mit dem Friedberger Adventshaus, der Wunschbaum für Senioren, viele weitere karitative Aktivitäten, der Sternenweg durch die Altstadt, einzelne Stände der Beschicker des Friedberger Advents, die geschmückten Weihnachtsbäume und weitere Dekorationen wie z.B. die Engelsbilder durch die Initiative des Aktiv Rings und des Citymanagements u.v.a. mehr. Alle Geschäfte in Friedberg freuen sich auf Ihre Einkäufe und gerade auch die Einzelhändler in der Bahnhofstraße sind nach diesem

für sie sehr schwierigen Jahr froh, dass sie wieder perfekt für den Weihnachtseinkauf zugänglich sind. Friedberger Geschäfte verdienen Ihre Unterstützung, auch gerade deshalb, weil sie vielfach als Sponsoren unserer Vereine ein wichtiger Partner sind.

Für die bevorstehende Weihnachtszeit wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie von ganzem Herzen Frieden, Besinnlichkeit, Wohlbehagen und Fröhlichkeit. Für 2022 einen guten Start in ein hoffentlich weniger aufregendes neues Jahr. Alles, alles Gute und bleiben Sie gesund,

Ihre SPD Stadtratsfraktion,

Ulrike Sasse-Feile, Fraktionsvorsitzende



## Ausm Barlamend 2021 – frei nach Ludwig Thomas »Josef Filser«

A gans Jahr is seid meine letztn Nachrichten ausm Barlamend scho vaganga, ned zum glaam! Zeit amoi wieda zum zrukschaun. Gleiweg: Was se ned gendert hot: Mir ham immo no ewig lange Sitzunga. Bis eife, bis zweife, oamoi glei nei Schtund, mid Brotzeit zwischendurch. Ma kunnt moana, do hot koana a Bett dahoam – und da Burgamoasta hot se, glaab I, immo no koa Uah kafft.

Im Schloß, wo ma jetz bei nocht togn, is wenigstens ned so koid wias in da Stodthall gwen is, jedenfois sitzen jetz nimma so vui im Mantel umanand. Um wos ois ganga is? De neie Ratsordnung hamma endlich fertibrocht und den Haushoit – oiso festgelegt, wia ma des Geild ausgem wo ma einemma – aufgesteit. Do is dann scho aussekkemma, dass ma in de nextn Jor wahrscheinle haufaweis mehra Geild brauchta wern, ois wia ma ham; oiso werd Stodt Schuidn macha, de wo irgendwer irgendwann zoin werd.

Mit a por oanzeilne Sache hamma uns ehta und lenga beschäftigt. So mid de Kindergärten; de zwoa, St. Benno und St. Johanna hoafßns, hinta Herrgottsruaht san scho ferti woan. Weis aba blos auf a por Jor vorgsehng san, hamma koane Zuschüss kriagt und scho warn a por

Milliona furt. Bei de andern Plätz, wo ma vorgsehng ham, is d'Stodt teilweis ned recht weidakemma; jetz kunnt ma oan sogor auf a Doch baun, moant da Burgamoasta. Ned ausgstandn is da Spuiplotz unterm Schloß, der wo de Anwohner gor net passt. Do is ma jetz draufkemma, daß ma eigentli a Baugenehmigung brauchd hätt. Grod guat, das ma des zelber macha kenna. Da Burgamoasta werd oiso, weil er ja Chef vom Tiefbau is, den Antrag steiln und d'Baureferentin werds dann genehmigen – oda net, dann genehmigt ers seiba ois Burgamoasta.

Wei ma grod dabei san: Ned ausgstandn is mehra; so da Umbau vo da Bahnhofstraße. Na nix Neis oda Gewaltigs wia da Flugplotz in Balin, sondern grod des Stick von da Hauptstraße (bei da Kirch) weg und zwoahundert Meta owe richten und pflastern. Ogfanga worn is im Januar und zum Weihnachtsgescheft soits ferti sei. Jetz kunnts sei, dass net amoi zum nächten Stodtfest im Juli – bal oans is – ferti werd. Da Burgamoasta moant, d'Post is schuid, weis ihrane Leitunga net fertibrocht hom – de aba sogn so einfach geht des net. De wo dort wohna und Gschefta ham regn se auf weis so lang dauert und de ganze zeit koan gscheitn Weg ned gibt. Da Burgamoasta sogt, dass se se raushoitn soin, weis eh koa Ahnung vom Tiefbau ned ham, der vo da

Zeitung hot dazua gmoant, ob da Burgamoasta wohl mehra woafß, wo er doch was anders studiert hot?

Des Klo am Bahnhof soit a scho letzts Jor ferti sei und de Filta für d'Schuin stenga a no ned. Wos uns lenga bleim werd: d'Ach is so vagift, dass ma im Jor blos mehr oan Fisch draus essen soit. Und de Straße wo da Autobahn her. De soi jetz bis Friedberg 4-spurig ausbaut wern und de Greizung a olle mit Bruckn und Tunnel gmacht. A ausgmachter Schmarrn: de ganzn Bruckn wo jetz grod 15 Jor oid san miassad ma o'reißn und nei bauen, an der Autobahn nei oschließn; unt vom Parkplatz aus dat ma Friedberg gor nimma seng wega de Auffahrtn und Schleifn. Aba des wird no a Weil dauern.

Mit (ernstgemeinten) Grüßen und besten Wünschen für Weihnachten und das neue Jahr an die Ratsmitglieder, die Verwaltung und die ganze Bürgerschaft!

Edmund Dorsch, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



## In der Hoffnung liegt die Kraft

Es hat nicht sollen sein! Zum zweiten Mal wurden wegen der Corona-Pandemie die Christkindlsmärkte bayernweit abgesagt. Darunter auch der überregional bekannte Friedberger Advent sowie der vorher stattfindende Karitative Markt. Dabei hat im Oktober die Inzidenz noch gut ausgeschaut, als die Vorbereitungen liefen. Die Freude war groß, dass der Markt durch ein durchdachtes Hygienekonzept stattfinden kann. Es kam anders, die Inzidenz ging rasch nach oben und ließ die Krankenhausampel in kürzester Zeit von Grün auf Rot schalten.

Dies zeigt uns, wie schnell sich das Corona-Virus verbreitet und Ansteckungen hervorruft. Hinzu kommt, dass die neue Virus-

mutation Omikron die Lage nicht vereinfacht. Das einzige Instrument dagegen sind die Impfungen, die uns schützen und zumindest auch einen schweren Verlauf bremsen. Dass Kultur- und sonstige Veranstaltungen darunter leiden, liegt auf der Hand. Zum Altstadtfest im nächsten Jahr hat die Stoffstube im November ihre Türen geöffnet, in der Hoffnung, dass unser schönes Fest im Sommer 2022 stattfinden kann.

Wie schon das altbekannte Sprichwort sagt: In der Hoffnung liegt die Kraft. Und so hoffen wir, dass die Impfquote bis dahin die benötigten Prozent in Deutschland erreicht hat und ein normales Leben in allen Bereichen spätestens im Frühjahr 2022 stattfinden

kann. Wir, die Fraktion der Parteilosen Bürger Friedberg und die ÖDP, wünschen Ihnen und Ihren Liebsten eine schöne Adventszeit und fröhliche Weihnachten sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr. Vor allem bleiben Sie gesund!

Mit besten Wünschen:

Elisabeth Micheler-Jones, Wolfgang Rockelmann, Siebert Mersdorf (Parteilose Bürger Friedberg) und Hubert Nießner (ÖDP)



## Weihnachten im Jahr 2021

Schon wieder neigt sich das Jahr dem Ende zu und wir hatten bis zuletzt gehofft, auf unserem wunderschönen karitativen wie auch kommerziellen Christkindlesmarkt das eine oder andere anregende und besinnliche Gespräch führen zu können.

Leider hat uns das Virus weiterhin fest im Griff und es wird wieder eine sehr, sehr staade Zeit um Weihnachten und den Jahreswechsel herum sein. Nun freut sich der eine oder andere im Rat, ob Hun-

debesitzer oder nicht, vielleicht sogar über das Feuerwerksverbot durch die Hintertür! Wir Freie Wähler hätten lieber ausgelassen gefeiert und die bösen Geister mit Böllern und Raketen vertrieben!

Es bleibt uns beides wieder einmal verwehrt. Am Ende bleibt uns nur, allen Freunden, Bekannten, Verwandten und vor allem den treuen Mitstreitern ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr zu wünschen! Bleibt alle gesund!

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen!

Für die Stadtratsfraktion der Freien Wähler Friedberg:

Johannes Hatzold



## Einleitung der Umlegung »BP Nr. 13 nördlich und südlich der Unterzeller Straße«

Gemarkung Wulfertshausen, Stadt Friedberg

## Bekanntmachung

des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach  
vom 15. Dezember 2021

Gemäß § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, wird der vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach, Münchener Straße 7, 86551 Aichach, am 15. November 2021 gefasste Umlegungsbeschluss wie folgt bekannt gemacht:

### Umlegungsbeschluss

Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Friedberg vom 20. Februar 2020 und der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung der Stadt Friedberg auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach vom 3. März 2020 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet des Bebauungsplans »BP Nr. 13 nördlich und südlich der Unterzeller Straße« die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung »BP Nr. 13 nördlich und südlich der Unterzeller Straße«.

Im Umlegungsgebiet liegen

– die Flurstücke 1271, 1272, 1272/1, 1274, 1279, 1281, 1281/1, 1281/54, 1281/55, 1281/56, 1283/6, 1283/7 der Gemarkung Wulfertshausen ganz.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der anliegenden Übersichtskarte (unten links) dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

Aichach, 15. November 2021, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach, Berthold Mayer, Vermessungsdirektor

Zum Umlegungsbeschluss wird folgendes ausgeführt:

### Einsichtnahme in die Übersichtskarte:

Die Übersichtskarte zum Umlegungsbeschluss liegt in der Zeit vom 30. Dezember 2021 bis 29. Januar 2021 im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 7, 86316 Friedberg (Erdgeschoss), während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; ausgenommen gesetzlicher Feiertage) öffentlich aus. Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, sich vorab telefonisch anzumelden (0821/6002-323) und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.



### Beteiligte:

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke.
2. Die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht.
3. Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt.
4. Die Stadt Friedberg
5. Die Bedarfsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB).
6. Die Erschließungsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB).

Die unter Nummer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

### Aufforderung:

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach, Münchener Straße 7, 86551 Aichach, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

### Hinweise:

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB). Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

### Verfügungs- und Veränderungssperre:

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### Vorkaufsrecht:

Im Umlegungsgebiet steht der Stadt Friedberg nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

### Betretungsrecht:

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach, Münchener Straße 7, 86551 Aichach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach, Münchener Straße 7, 86551 Aichach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form einzureichen. Über den Antrag entscheidet das

Landgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Berthold Mayer, Vermessungsdirektor

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Inter- netpräsenz des Landesamtes f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Ämter f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung ([www.vermessung.bayern.de/rechtsbehelf.html](http://www.vermessung.bayern.de/rechtsbehelf.html) bzw. der Bayerischen Justiz [www.justiz. +bayern.de](http://www.justiz. +bayern.de)).



Die Stadt Friedberg sucht baldmöglichst eine **Pädagogische Fachkraft (m/w/d)** für die Jugendarbeit in Teilzeit mit 30 Wochenstunden.

Ihre Tätigkeit umfasst die Mitarbeit im offenen Betrieb des Jugendzentrums sowie Planung, Vorbereitung und Durchführung des offenen Angebots. Auch die Beratung und Unterstützung der Jugendlichen und Organisation von Tagesausflügen, Workshops sowie des Kinderferienprogramms gehören zu Ihren Aufgaben.



Detaillierte Informationen zu der Stelle finden Sie auf [www.friedberg.de/jobs](http://www.friedberg.de/jobs).

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?**  
Dann bewerben Sie sich bitte bis **spätestens 09. Januar 2022** auf [www.friedberg.de/jobs](http://www.friedberg.de/jobs) bei der Personalabteilung der Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg.



Die Stadt Friedberg sucht baldmöglichst **Betreuer (m/w/d) für die Ganztagsbetreuung** an Friedberger Grundschulen auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung.

Die Ganztagsbetreuung wird in Gruppen von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr sowie von 11.30 Uhr bis maximal 17.00 Uhr angeboten. Wir suchen Springer für die kurzen und langen Gruppen für Vertretungen.



Detaillierte Informationen zu der Stelle finden Sie auf [www.friedberg.de/jobs](http://www.friedberg.de/jobs).

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?**  
Dann bewerben Sie sich bitte bis **spätestens 09. Januar 2022** auf [www.friedberg.de/jobs](http://www.friedberg.de/jobs) bei der Personalabteilung der Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg.

## Satzung

### über die Abhaltung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung) vom 15. November 2021

Der Stadtrat beschließt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

#### Satzung der Stadt Friedberg über die Abhaltung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung) vom 21. Januar 2021

##### § 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Stadt Friedberg betreibt jährlich vier Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung an folgenden Terminen:

- a) Judikamarkt, am Sonntag vor dem Palmsonntag
- (2) b) Pfingstmarkt, am Sonntag vor dem Pfingstsonntag
- c) Matthäusmarkt, am Sonntag nach Matthäus
- (3) d) Martinimarkt, am Sonntag vor Martin

Fallen Namenstage der Märkte c) und d) auf einen Sonntag, dann finden die Märkte an diesem Tage selbst statt.

Die genauen Markttag werden im Januar eines jeden Jahres festgesetzt und in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

##### § 2 Marktplatz

Die Jahrmärkte finden in der gesamten Ludwigstraße und auf dem Marienplatz statt. Als Zusatzfläche kann die gesamte Jungbräustraße und die Bauernbräustraße bis zur Hausnummer 28 genutzt werden.

##### § 3 Marktzeiten

Der Jahrmarkt ist von 10 Uhr bis 18 Uhr geöffnet. Musikdarbietungen können ab 11 Uhr beginnen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage).

##### § 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände auf den Jahrmärkten sind der Verkauf von Waren aller Art ausgenommen solche, zu deren Feilbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind ( z.B. Waffen, Arzneimittel) sowie der Betrieb von Fahr- und Schaugeschäften.
- (2) Betriebe ohne Reisegewerbekarte haben rechtzeitig vorher zum Verkauf von alkoholischen Getränken eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz zu beantragen

##### § 5 Zulassung als Anbieter

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf dem Jahrmarkt bedarf einer Zulassung. Die Zulassung ist mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Jahrmarkt schriftlich oder per Email bei der Stadt Friedberg zu beantragen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer Sammelanmeldung für alle vier Jahrmärkte des Jahres. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Zum Betrieb eines Fahrgeschäftes ist eine Erlaubnis nach § 60 a GewO erforderlich.
- (2) Übersteigen die Bewerber die verfügbaren Marktflächen, so erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Bei der Zuteilung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Als weitere Kriterien können das Verhalten des Bewerbers bei früheren Märkten und der Zeitpunkt der Anmeldung herangezogen werden.
- (3) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Stadt Friedberg innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt Friedberg nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (5) In der Bewerbung sind die genauen Personalien, Art und Größe des Geschäfts, der gewünschten Verkaufsfläche sowie eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Waren, Dienstleistungen oder Lustbarkeiten anzugeben.

##### § 6 Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

##### § 7 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Jeder Marktteilnehmer erhält einen Standplatz zugewiesen. Der zugewiesene Standplatz darf nicht veräußert, an Dritte überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. Die zugewiesenen Standflächen dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Die Verteilung der Standplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (3) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (4) Der zugewiesene Standplatz ist am Markttag spätestens bis 8 Uhr zu beziehen. Danach erlischt die Zuweisung und der Standplatz kann anderweitig vergeben werden.

##### § 8 Einweisung in den Standplatz

Zur Platzeinweisung muss von allen Marktbeziehern die schriftliche Zulassung vorgelegt werden. Händler, die am Markttag ohne vorherige Zulassung anreisen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn noch Standplätze vorhanden sind. Vor einer Zuteilung haben sie sich in eine Liste am Rathaus einzutragen.

##### § 9 Gewerbeausübung

- (1) Jeder Geschäftsinhaber hat während der Verkaufs- oder Betriebszeit auf seinem Standplatz anwesend zu sein. Er darf sich nur für kurze Zeit vertreten lassen.
- (2) An jedem Standplatz ist der Name des Geschäftsinhabers deutlich sichtbar anzubringen.
- (3) Werbevorrichtungen (Transparente, Fahnen usw.) dürfen nur so angebracht werden, dass sie nicht über die Verkaufseinrichtung oder Verkaufsfläche hinausragen.
- (4) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt oder beschädigt werden; jeder Marktstandbetreiber hat seinen Standplatz sauber zu halten.
- (5) Alle Marktbezieher haben ausreichende Haftpflicht-, Feuer- und Unfallversicherung abzuschließen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadensansprüche aus der Markttätigkeit decken.

##### § 10 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln und Sammeln
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. der Aufenthalt im betrunkenem Zustand
  5. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
  6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz
  7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz
  9. die Verwendung von offenem Feuer sowie pyrotechnischen Gegenständen
- (3) Um die Feuersicherheit zu gewährleisten
  1. dürfen die zugewiesenen Standplätze nicht überschritten und insbesondere die Abstandsflächen zwischen den Ständen nicht genutzt werden.
  2. müssen Hydranten und Wasserentnahmestellen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
  3. dürfen Packmaterial, Kartonagen und Papier nicht außerhalb der Stände gelagert werden.
  4. müssen sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe »schwerentflammbar« (Klasse B1) nach DIN 4102 sein.
  5. muss jeder Betrieb, der leicht entflammbare Artikel vertreibt, amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl und geeigneter Brandklasse bereithalten.
- (4) Auf dem Marktplatz darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
- (5) Öffentliche Sammlungen jeder Art und für jeden Zweck dürfen auf dem Marktplatz nicht durchgeführt werden, auch wenn sie im übrigen Stadtgebiet genehmigt sind.
- (6) Werbe- und Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Marktzweck dürfen nicht verteilt, angeschlagen oder umhergetragen werden.
- (7) Die Lautstärke von Lautsprecher und Verstärkeranlagen ist so zu regeln, dass der Schall nur auf die enge Umgebung des Betriebs wirkt und Nachbarbetriebe nicht mehr als unvermeidbar gestört werden.

##### § 11 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den von der Stadt Friedberg beauftragten Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

##### § 12 Reinigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benützer sind verpflichtet,
  1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  2. Marktabfälle für Speisen und Getränke in eigene Müllbehälter zu verbringen,
  3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gehfläche bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

##### § 13 Ersatzvornahme

Weigert sich ein Inhaber eines Standplatzes einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen Anordnung nach Androhung der Ersatzvornahme binnen angemessener Frist nachzukommen, so kann die Stadt Friedberg die Handlung auf Kosten des Fieranten ausführen. Bei Gefahr im Verzug kann von Androhung und Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

##### § 14 Haftung

- (1) Die Stadt Friedberg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Friedberg keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Friedberg nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Friedberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadt Friedberg haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

##### § 15 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Flächen im Rahmen des Jahrmarktes sind Gebühren gemäß der Jahrmarktgebührensatzung zu entrichten.

##### § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die festgesetzten Marktzeiten nicht einhält (§ 3),
  2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 4),
  3. ohne erforderliche Zulassung (§ 5 Abs. 1 Satz 1) oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§5 Abs. 1),
  4. gegen Bedingungen und Auflagen verstößt (§ 5 Abs. 1 Satz 4),
  5. außerhalb des zugewiesenen Verkaufplatzes Waren anbietet (§ 7 Abs. 1),
  6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 7 Abs. 1),
  7. den Verboten nach § 10 zuwiderhandelt
  8. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 11 Abs. 1), sich nicht ausweist (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den nach § 11 Abs. 2 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt,
  9. nach Beendigung des Marktes seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt (§ 12 Abs. 2)
- (2) Andere Straf- und Bußgeldbestimmungen, insbesondere das Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

##### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Friedberg, den 15. November 2021, Stadt Friedberg, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

**Verordnung**

**zur Regelung der Ladenschlusszeiten während der Friedberger Jahrmärkte vom 15. November 2021**

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. 1474) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

**§ 1**

In der Stadt Friedberg finden jährlich vier Jahrmärkte an folgenden Terminen statt:

- a) Judikamarkt am Sonntag vor dem Palmsonntag
- b) Pfingstmarkt am Sonntag vor dem Pfingstsonntag
- c) Matthäusmarkt am Sonntag nach Matthäus
- d) Martinimarkt am Sonntag vor Martini

Fallen Namenstage der Märkte c) und d) auf einen Sonntag, finden die Märkte an diesem Tag selbst statt.

**§ 2**

(1) Anlässlich der nach §1 dieser Verordnung stattfindenden Jahrmärkte dürfen alle Verkaufsstellen, die im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung liegt im Innenstadtbereich der Stadt Friedberg und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Alle Grundstücke, die innerhalb der roten Kennzeichnung im Plan liegen, sind vom Geltungsbereich umfasst.

**§ 3**

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**§ 4**

Wer außerhalb der festgelegten Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet handelt ordnungswidrig und kann nach § 24 LadSchlG mit einer Geldbuße bestraft werden.

**§ 5**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Ladenschlusszeiten während der Friedberger Jahrmärkte vom 6. Dezember 1990 außer Kraft.

Friedberg, den 15. November 2021, Stadt Friedberg, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –**

**Bebauungsplan Nr. 11/I für das Gebiet am östlichen Ortsrand des Stadtteils Stätzing in Verlängerung der Beilinger Straße &**

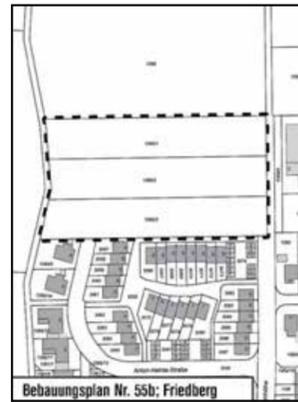
**Bebauungsplan Nr. 55 b für das Gebiet nördlich der Anton-Heinle-Straße und westlich der Lechrainhöhe in Friedberg**

**– Weiterführungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB –**

In seiner Sitzung am 02.12.2021 hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss die Weiterführung der 1. Änderung und Erweiterung des **Bebauungsplans Nr. 11/I** für das Gebiet am östlichen Ortsrand des Stadtteils Stätzing in Verlängerung der Beilinger Straße sowie des **Bebauungsplans Nr. 55 b** für das Gebiet nördlich der Anton-Heinle-Straße und westlich der Lechrainhöhe in Friedberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen.



Bebauungsplan Nr. 11/I, 1. Änd. & Erw.: Stätzing



Bebauungsplan Nr. 55b: Friedberg

Die Anwendung des § 13 b BauGB wurde zeitlich befristet eingeführt. So musste ursprünglich das Verfahren bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet worden sein und bis 31.12.2021 zur Satzung gebracht werden. Das im Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) beinhaltet u.a. eine Wiedereinführung des § 13 b BauGB mit neuer zeitlicher Befristung. Somit müssen die Verfahren nach § 13 b BauGB bis zum 31.12.2022 förmlich eingeleitet werden, der Satzungsbeschluss ist bis 31.12.2024 zu fassen. Um bei dieser Wiedereinführung möglichen Verfahrensfehlern vorzubeugen, wurde aus formaljuristischen Gründen die Verfahrensart bestätigt. Grundsätzlich ist ein Verfahrenswechsel im weiteren Verfahrensverlauf noch möglich.

Die 1. Änderung und Erweiterung des **Bebauungsplans Nr. 11/I** in Stätzing wurde am 20.11.2019 durch den Stadtrat beschlossen. Der Änderungs- & Erweiterungsbereich umfasst die Flurnummern 341/1 (Teilfläche), 341/2 (TF), 341/3 (TF), 341/4 (TF), 341/45 (TF), 341/47 (TF), 350/1 (TF), 354 (TF), 357 (TF), 358 (TF), 360 (TF), 360/1, 361 (TF), 365, 366 (TF), 369 (TF) der Gemarkung Stätzing und ist im **abgebildeten Lageplan** (links oben, maßstabslos) stark schwarz umrandet:

Die Fortführung des **Bebauungsplans Nr. 55 b** in Friedberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB wurde mit Beschluss vom 12.12.2019 gefasst. Der **Bebauungsplan** umfasst die Flurnummern 1085/1, 1085/2, 1085/3 der Gemarkung Friedberg und ist im **abgebildeten Lageplan** (links, maßstabslos) stark schwarz umrandet:

Friedberg, den 06.12.2021, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

**BRANDNEUE WOHNIDEEN FÜR EUER SCHÖNES ZUHAUSE.**

**CASEDO**  
Die Vielfalt des Wohnens.

3 Holztablatt  
2 Hocker  
**3499.-**  
1 Wohnlandschaft

Bei diesem Elementprogramm können Sie nach Lust und Laune kombinieren. Einzelne Elemente können farblich komplett, oder nur im Keder abgesetzt werden. Mehr Individualität geht kaum. 1 Moderne Wohnlandschaft „Valencia“ im hochwertigen Stoffbezug, bestehend aus: Sofa 1-Sitzer mit Armlehne links, Sofa 1-Sitzer ohne Armlehne, Eckelement, Sofa 1-Sitzer ohne Armlehne, Sofa 1-Sitzer ohne Armlehne und Longchair mit Armlehne rechts, ohne Dekokissen, Stellmaß ca. 334x434x168 cm. 3618911 2 Hocker in Velvetbezug ca. 100x100 cm 3612554 479.- 3 Holztablatt ca. 70x70 cm. 3612556 169.-

**ALLES ZUM SEGMÜLLER TIEFPREIS**

**KEINE UNGLAUBWÜRDIGEN DAUERRABATTE!  
KEINE KLEINGEDRUCKTEN AUSNAHMEN!  
GILT AUCH FÜR MARKEN!**

**DAS IST UNSER PREISVERSprechen**

**2129.-**  
1 Schwebetüschenschrank

**1399.-**  
2 Bett  
3 Nachttisch

**Schlafzimmer Malaga** 1 Schwebetüschenschrank in Ausf. Lack Manhattan mit Absetzungen in Balkeneiche B/H/T ca. 300x230x68 cm. 3626562 2 Bett LF ca. 180x200 cm in Ausf. Balkeneiche Furnier inkl. Polsterkopfteil. 3626567 3 Nachttisch in Ausf. Balkeneiche Furnier, Front in Lack Manhattan, mit 1 Schubkasten. 3626571 329.-

**Jetzt exklusiv bei SEGMÜLLER:**

Entdecken Sie die Marke **CASEDO** mit zahlreichen neuen **Kollektionen** im modernen Design.

Von robusten und flexiblen Familienmöbeln über komfortable Funktionsmöbel bis hin zu stylischen Einrichtungen für hohe Designansprüche - **erleben Sie die ganze Vielfalt an zeitgemäßen Einrichtungslösungen** für Wohn-, Schlaf- und Speisezimmer. Für alle, die sich ein gemütliches Zuhause wünschen, das optimal zu ihnen und ihren Anforderungen passt.

**Jede Menge inspirative Wohnideen** von CASEDO sowie eine maßgeschneiderte Beratung erhalten Sie in Ihrem SEGMÜLLER Einrichtungshaus. **Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**

**CASEDO**  
Die Vielfalt des Wohnens.

**3299.-**  
Wohnwand

**Wohnwand „Salamanca“** Hängeelement in Platingrau, Lowboard Front in Balkeneiche natur, Sockel und sichtbare Rückwand vom Lowboard in Anthrazit, B/H/T ca. 345x216x47 cm 3614401

**CASEDO**  
Die Vielfalt des Wohnens.

**1399.-**  
1 Tisch  
2 Stuhl  
3 Stuhl

**Speisezimmer „Badalona“** Gestell in Eisen schwarz, bestehend aus: 1 Tisch Platte im Beton Design, B/H/T ca. 180x75x95 cm, 3629789 2 Stuhl Bezug Stoff rot, 3619725 3 Stuhl Bezug Leder bordeaux, inkl. 180° drehbar mit Rückholfunktion 3619727 469.-